

Satzung der Stiftung Future Hope e.V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Stiftung Future Hope e.V.“,
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg und ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke„ der Abgabenordnung.
2. Es darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, sowie der Bildung bezüglich lebensbedrohender Erkrankungen wie solche mit HIV.
4. Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - Unterstützung von medizinischen Forschungsprojekten,
 - Unterstützung von Forschungen zu präventiven und rehabilitativen Aspekten, sowie psychischen und sozialen Folgen lebensbedrohender Erkrankungen,
 - Vermittlung des gewonnenen Wissens in Publikationen sowie durch digitale und audiovisuelle Medien, auf Tagungen und Kongressen,
 - Unterstützung und Ausrichtung von Kongressen und Tagungen,
 - Herausgabe von Fachpublikationen, Tagungsbänden und Zeitschriften,
 - Veröffentlichung von Wissen im Internet und auf digitalen Datenträgern,
 - Durchführung von kulturellen Veranstaltungen,
 - Durchführung von Lotterien im Sinne des §65 AO.
4. Der Verein kann die Verwaltung von nicht-rechtsfähigen Stiftungen, deren Zwecke mit dem Satzungszwecken übereinstimmen, übernehmen. Hierzu gehören auch Namensstiftungen. Ebenso kann der Verein die Geschäfte rechtsfähiger Stiftungen, sofern ihre Zwecke denen des Vereins entsprechen, führen.
5. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
6. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden keine Anteile aus dem Vereinsvermögen.
7. Beschlüsse über Änderungen der satzungsgemäßen Zwecke und der Verwendung der Mittel nach Auflösung des Vereins bedürfen der vorherigen Erteilung einer Unbedenklichkeitserklärung des zuständigen Finanzamts.
8. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen an eine Stiftung, die das Vermögen im Sinne des Satzungszwecks einzusetzen hat.

§2a Kapitalstock

Der Verein baut im Rahmen der Abgabeordnung – insbesondere des §58, Nr. 11 AO – einen eigenen Kapitalstock auf. Hierbei handelt es sich um das Stiftungsvermögen.

§3 Mitgliedschaft

9. Der Verein hat ordentliche und Fördermitglieder.
10. Ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen sein.
11. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
12. Nur ordentliche Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
13. Der Vorstand entscheidet innerhalb von sechs Wochen über den schriftlichen Aufnahmeantrag eines neuen ordentlichen Mitglieds.

14. Ein Widerspruch gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht möglich. Der Vorstand entscheidet abschließend.
15. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann einer natürliche Person die Ehrenmitgliedschaft angetragen werden. Diese beginnt mit der Annahme dieses Angebots durch die geehrte Person.
- 16.

17. §4 Fördermitglieder

18. Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen sein.
19. Fördermitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
20. Der Vorstand entscheidet innerhalb von sechs Wochen über den schriftlichen Aufnahmeantrag eines neuen Fördermitglieds.
21. Ein Widerspruch gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht möglich. Der Vorstand entscheidet abschließend.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft für ordentliche und Fördermitglieder

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 1. Tod
 2. Auflösung bei juristischen Personen
 3. Austritt
 4. Ausschluss
2. Der Austritt eines Mitglieds wird mit Zugang der schriftlichen Austrittserklärung beim Vorstand wirksam. Eine Kündigung ist mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende möglich.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied durch Mehrheitsbeschluss aus wichtigem Grund oder das trotz zweimaliger Mahnung mit mehr als einem Jahresbeitrag in Rückstand ist, aus dem Verein ausschließen. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, zu dem beanstandeten Verhalten Stellung zu nehmen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

1.

§6 Mitgliedsbeiträge

1. Von den ordentlichen Mitgliedern können, von Fördermitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben.
2. Für die Mitglieder der Organe des Vereins können unterschiedlich hohe Mitgliedsbeiträge festgesetzt werden.
3. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Ehrenmitglieder genießen Beitragsfreiheit.
5. Über Beitragsermäßigungen, Befreiungen und Stundungen entscheidet der Vorstand.

§7 Organe

Organe des Vereins sind:

19. Die Mitgliederversammlung
20. Der Vorstand
21. Das Kuratorium
22. Der Beirat
23. Die Kassenprüfer

§8 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
2. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Wahl und Abberufung und Entlastung des Vorstands,
 - Wahl der Kassenprüfer,
 - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,

Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins,
Beschlussfassung über den Widerspruch bezüglich des Ausschlusses eines
Mitglieds, eines Kurators oder eines Beirats,
Beschlussfassung über die Antragung einer Ehrenmitgliedschaft,
Beschlussfassung über die Einrichtung eines Kuratoriums und eines Beirats,
Festlegung einer Förderrichtlinie für Antragsteller zu fördernder Projekte,
Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung.

3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse über die Änderung der Satzung oder über die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von 2/3 der anwesenden ordentlichen Mitgliedern.
4. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
5. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
6. Beschlüsse über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins kann die Mitgliederversammlung nur entscheiden, wenn sie den Mitgliedern zuvor in der Einladung schriftlich angezeigt wurden.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.
2. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Mitglieds gerichtet ist.
3. Die Tagesordnung legt der Vorstand fest. Anträge der Mitglieder sind hierbei zu berücksichtigen.

§10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei natürlichen Personen.
2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstands erschienen sind.
3. Der Verein wird von zwei Vorständen gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
4. Der Vorstand tagt mindestens einmal im Monat. Hierüber ist Protokoll zu führen. Jedes Vorstandsmitglied kann eine Vorstandssitzung mit einer Frist von einer Woche einberufen. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären.
5. Der Vorstand wird für die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
6. Der Vorstand kann während seiner Amtszeit auf einer Mitgliederversammlung mit 2/3 der Stimmen der anwesenden ordentlichen Mitgliedern durch die Wahl eines neuen Vorstands abgelöst werden.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtstätigkeit aus, ist der Vorstand berechtigt, sich höchstens um ein Mitglied binnen sechs Wochen selbst zu ergänzen. Die Amtszeit des in dieser Weise berufenen Vorstandsmitglieds gilt bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Sollte sich binnen dieser Frist kein neues Vorstandsmitglied gefunden werden, amtieren die beiden verbliebenden Vorstandsmitglieder bis zum Ablauf ihrer Amtsperiode. Scheidet mehr als ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt, muss die Mitgliederversammlung die entsprechende Anzahl von Vorständen nachwählen. In diesem Fall ist binnen zwei Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Ihre Amtszeit dauert bis zum Ablauf der regulären Amtsperiode.
3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen zugewiesen sind. Insbesondere entscheidet der Vorstand über die Vergabe der bereitzustellenden Fördermittel.

§11 Fördermittel

1. Der Verein kann im Rahmen seiner Satzungszwecke anderen Forschungs- und wissenschaftlichen Einrichtungen finanzielle und Sachmittel für Forschungs- und Bildungsaufgaben zur Verfügung stellen.
2. Einrichtungen, die gefördert werden wollen, müssen sich mit einem schriftlichen Antrag, der Angaben zum Projekt, zur antragstellenden Organisation, zu den Antragstellenden und deren Qualifikationen, sowie einer Finanzplanung an den Vorstand wenden.
3. Der Vorstand entscheidet über die Förderung. Er ist berechtigt, Gutachten über die Förderungswürdigkeit erstellen zu lassen. Der Beirat kann den Vorstand bei der Vergabe der Fördermittel beraten.
4. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung. Über eine schriftliche Ablehnung der Förderung ist kein Widerspruch möglich.
5. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, die Vergabe von Fördermitteln differenzierter zu regeln.

§12 Das Kuratorium

1. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, ein Kuratorium einzurichten.
2. Aufgabe der Kuratoren ist die Förderung und Unterstützung des Vereins. Hierfür leisten sie einen festzulegenden finanziellen Beitrag. Über die Höhe des Beitrags beschließt die Mitgliederversammlung.
3. Die Berufung der Kuratoren erfolgt durch den Vorstand.
4. Kuratoren müssen natürliche Personen sein. Eine Mitgliedschaft ist nicht die Voraussetzung, um zum Kurator berufen zu werden.
5. Die Mitgliedschaft als Kurator endet durch:
 - Tod,
 - Rücktritt,
 - Ausschluss.
6. Der Ausschluss als Kurator kann aus wichtigem Grund oder bei einem Rückstand des Förderbeitrags von mehr als einem Jahresbeitrags trotz zweimaliger Mahnung erfolgen. Die Regelungen entsprechen dem des Ausschlusses von Mitgliedern.
7. Der Rücktritt kann jederzeit erfolgen. Mit der Zugang der schriftlichen Erklärung wird der Rücktritt wirksam.

§13 Der Beirat

1. Die Mitgliederversammlung kann entscheiden, einen Beirat einzurichten.
2. Der Beirat unterstützt den Verein und den Vorstand in seiner inhaltlichen Arbeit.
3. In den Beirat sollen natürliche Personen mit einer herausgehobenen wissenschaftlichen Reputation berufen werden.
4. Die Berufung zum Beirat erfolgt durch den Vorstand.
5. Eine Mitgliedschaft ist nicht die Voraussetzung, um in den Beirat berufen zu werden.
6. Die Mitgliedschaft im Beirat endet durch:
 - Tod,
 - Rücktritt,
 - Ausschluss,
 - Auflösung bei juristischen Personen.
7. Der Ausschluss aus dem Beirat kann aus wichtigem Grund erfolgen. Die Regelungen entsprechen dem des Ausschlusses von Mitgliedern.
8. Der Rücktritt kann jederzeit erfolgen. Mit der Zugang der schriftlichen Erklärung wird der Rücktritt wirksam.
9. Die Mitgliederversammlung beschließt, ob und in welcher Höhe Beiräte Förderbeiträge zu entrichten haben.

§14 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer.

2. Die Kassenprüfer kontrollieren die Buchhaltung der Vorstands und erstatten der Mitgliederversammlung jährlich Bericht.
3. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre.
4. Zum Kassenprüfer können nur ordentliche Mitglieder bestellt werden, die kein Vorstandsamt bekleiden.